

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen „**Mieterverein Dinslaken e.V.**“

(2) Der Verein sieht sich als selbständige Verbraucherschutzorganisation und ist in diesem Sinne tätig.

(3) Er hat seinen Sitz in Dinslaken und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel

(1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Mieter/-innen in Dinslaken und Umgebung mit dem Ziel, die diese vor Benachteiligungen im Miet- und Wohnrecht zu schützen und das gesamte Wohnungswesen nach Grundsätzen zu regeln, die dem Gedeihen der Familie und dem allgemeinen Wohlergehen dienen.

(2) Der Mieterverein dient dem Schutz und der Beratung der Mitglieder. Er ist Werten wie Toleranz, Solidarität und Umweltschutz in besonderer Weise verpflichtet und unterstützt alle Bemühungen, die diesen Gedanken im Bereich Wohnen Geltung verschaffen.

(3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen, auch wirtschaftlicher Art, ergreifen.

(4) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ebenso wie ein erwerbswirtschaftlicher Betrieb, ausgeschlossen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer diese Satzung anerkennt. Sie wird wirksam mit dem Tage der Zahlung des Mitgliedsbeitrages (Datum des Zahlungseinganges beim Verein.).

§ 4

Aufnahme, Austritt, Ausschluss

(1) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die vorzeitige Aushändigung der Mitgliedsunterlagen ersetzt nicht die Annahme durch den Vorstand. Die Annahme gilt als erfolgt, falls nicht binnen einer Frist von zwei Wochen die Aufnahme schriftlich durch den Vorstand abgelehnt wird. Mit der Ablehnung erlöschen unmittelbar alle zu erbringenden Leistungen des Vereins.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch Kündigung

Eine Kündigung wird frühestens nach Ablauf von drei vollen Kalenderjahren nach der Aufnahme wirksam. Sie kann nur mit vierteljährlicher Frist und nur durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Mietervereins erfolgen. Geht eine Kündigung nicht ein, verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend jeweils um ein Jahr. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

- durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist oder wenn sein Verhalten sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Den Beschluss über den Ausschluss fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Einspruch bei der Kontrollkommission eingelegt werden. Spricht diese sich gegen den Ausschluss aus, so kann das Mitglied binnen einer Frist von einer Woche mitteilen, dass es sich an die Mitgliederversammlung wenden will. Diese trifft mit einfacher Mehrheit die endgültige Entscheidung über den Ausschluss.

(3) Die Mitgliedsunterlagen bleiben Eigentum des Vereins. Sie dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Sie sind auf Verlangen dem Vorstand oder Beauftragten des Vorstandes vorzuzeigen oder herauszugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sie auf Aufforderung zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(2) Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

- Die Mitglieder erhalten kostenlose Beratung in allen Miet- und Wohnungsfragen
- Mitglieder werden im Schriftverfahren vertreten.
- Wenn es sich um die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung handelt und der Verein ein besonderes Interesse an der Durchführung der Sache hat, erhalten Mitglieder Rechtsschutz auf Kosten des Vereins vor Gericht und Behörden. Dies geschieht im Einzelfall und nur auf besonderen Vorstandsbeschluss. Ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme besteht nicht.
- Im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten unterrichtet der Verein die Mitglieder insbesondere über aktuelle mietrechtliche Themenbereiche.
- Jedes Mitglied erhält beim Eintritt ein Satzungsexemplar, eine Beitrags- und Gebührenordnung sowie die Datenschutzerklärung des Vereins.
- Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte, die nicht als Beauftragte des Mietervereins handeln, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Mitglieds möglich.

(3) Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- Bei Stellung des Aufnahmeantrages ist eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag zu entrichten.
- Der Beitrag ist eine Bringschuld und ohne weitere Aufforderung jährlich für ein Jahr im voraus zu entrichten. Bei Beitragsrückständen wird eine Mahngebühr erhoben.
- Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung sind rechtzeitig mitzuteilen. Entstehen dem Verein durch eine verspätete Mitteilung Kosten, sind diese vom Mitglied in voller Höhe zu erstatten.
- Wird dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt, haftet das Mitglied für die ausreichende Deckung seines Kontos. Entstehen dem Verein durch Rücklastschriften Kosten, sind diese vom Mitglied in voller Höhe zu erstatten.
- Sofern die Mitgliedschaft nicht gekündigt wird, verlängert sie sich stillschweigend fortlaufend um ein Jahr.
- Aus der Gewährung von Rechtsschutz durch den Verein stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu. Bietet der Verein weitere Dienstleistungen an z.B. Ortsbesichtigungen, Mängelbegutachtung oder Beratungen, die nicht das Miet- und Wohnrecht zum Gegenstand haben, können hierfür gesonderte Entgelte festgesetzt werden.

(4) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, Entgelte, Gebühren und Kostenerstattungen ist in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand verabschiedet wird. Der Vorstand hat das Recht Beitragsermäßigungen für bestimmte Personengruppen zu gewähren. Eine Änderung der Beitragsordnung kann nicht rückwirkend erfolgen.

(5) Personen, die einem anderen Mieterverein angehören und ihre Beitragspflicht erfüllt haben, können als Mitglieder übernommen werden. Sie sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit. Die Dauer der Mitgliedschaft im anderen Verein wird berücksichtigt.

(6) Mitglieder, die auch Vermieter sind, erhalten in ihrer Eigenschaft als Vermieter keine Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Gleiches gilt für Mitglieder bis zur Begleichung von Beitragsrückständen.

(7) In Angelegenheiten, in denen Mitglieder mit anderen Mietern/-Mieterinnen mietrechtliche Auseinandersetzungen führen, kann die Beratung nur dann gewährt werden, wenn ein offensichtliches, höherwertiges Interesse des Mitgliedes vorliegt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 6

Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Kontrollkommission
- 3) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Personen, dem/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden (auch Schriftführer) und der/dem Kassierer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Für ein Mitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Kontrollkommission vorbehalten sind. Er beschließt über die Zugehörigkeit zu Verbänden. Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer sowie die erforderlichen Mitarbeiter/- innen berufen, Arbeitsausschüsse bilden und hauptberufliche Mitarbeiter/- innen einstellen und Entgelte festlegen.

(5) Soweit in dieser Satzung auf den Vorstand verwiesen wird, ist damit der Vorstand im Sinne des § 7 dieser Satzung gemeint. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 8

Die Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission besteht aus zwei gleichberechtigten, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Personen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht hauptberuflich beim Verein beschäftigt sein. § 7 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Kontrollkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Rechnungsprüfung
Sie führt in jedem Jahr eine Kassenprüfung und eine Prüfung der Geschäfts- und Kassenbücher sowie der Belege durch. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes
Sie hat die Stellung des Datenschutzbeauftragten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Sie erstellt jährlich einen Bericht, der auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- Vereinsausschlüsse
Die durch § 4 Ziff. 3 Abs. 3 dieser Satzung zugewiesene Aufgabe bei der Beteiligung bei Vereinsausschlüssen.

(3) Die Kontrollkommission hat jederzeit Zugang zu den Unterlagen und technischen Einrichtungen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Sie findet alle zwei Jahre statt und soll bis spätestens 31.10. des jeweiligen Jahres durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt jeweils durch Aushang in der Geschäftsstelle, über die Homepage des Vereins, durch Mitteilung in der Mieterzeitung die auf der Geschäftsstelle ausliegt oder durch schriftliche Einladung, wobei das Schriffterfordernis auch durch Übersendung der Einladung per e-Mail erfüllt ist.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit, sie muss auf Antrag von mindestens einem Prozent der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.

(3) Sie hat neben den ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben sowie der Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen-, Revisions- und Datenschutzberichtes insbesondere zu beschließen über:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kontrollkommission
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Ziff. 2 Abs. 3 dieser Satzung
- f) Auflösung des Mietervereins

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt sie mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Anträge auf Satzungsänderung und Anträge zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge für den Vorstand, sofern es sich nicht um Amtsinhaber handelt, sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(7) Sachanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind bis zum Eintritt in die Beschlussfassung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zulässig. Sie müssen bis dahin der Versammlungsleitung schriftlich vorliegen.

(8) Über den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/ der Versammlungsleiter/in und von dem/ der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt auf Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung keine Beitragsrückstände haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) In den Vorstand und in die Kontrollkommission dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig und nicht Vermieter sind. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Alle Ämter sind Ehrenämter. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und die Erstattung von Auslagen beschließt der Vorstand eine Auslagenordnung die der Kontrollkommission vorzulegen ist. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Rechenschaft abzulegen.

§ 11

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand des Vereins ist Dinslaken.

§ 12

Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss dem Vorstand schriftlich und mit Begründung zugehen. Findet innerhalb der nächsten zwölf Monate nach Antragsstellung eine Mitgliederversammlung nicht statt, wird vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag muss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden und bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Auflösung bedarf nicht der Zustimmung eines übergeordneten Verbandes, dem der Verein gegebenenfalls angehört.

§ 13

Vermögen

Die Entscheidung über die Verwendung über das Vereinsvermögen und die Wahl der/ des Anfallberechtigten trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.